

13.12.2012

PDG: Für ganztags beschäftigte Personalmitglieder von drei auf vier Monate verlängert

Längerer Elternurlaub auch im DG-Unterrichtswesen



Das Parlament der DG hat den Weg für die Verlängerung des Elternschaftsurlaubes im Unterrichtswesen frei gemacht. Die Möglichkeit, eine Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaft zu nehmen, wird für ganztags beschäftigte Personalmitglieder von drei auf vier Monate und für halbtags beschäftigte Personalmitglieder von sechs auf acht Monate erhöht. Foto: dpa

Von Christian Schmitz

Das Parlament der DG (PDG) hat am Dienstagabend einstimmig einem Dekretvorschlag zugestimmt, der den Elternschaftsurlaub für Beschäftigte im Unterrichtswesen (und in den PMS-Zentren) aufwertet.

Die Möglichkeit, eine Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaft zu nehmen, werde für ganztags beschäftigte Personalmitglieder von drei auf vier Monate und für halbtags beschäftigte Personalmitglieder von sechs auf acht Monate erhöht, erläuterte DG-Unterrichtsminister Oliver Paasch (ProDG). Mit der neuen Regelung können die Eltern auch in den Genuss einer monatlichen Prämie kommen, die zulasten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung geht.

Der verbesserte Elternschaftsurlaub kann bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes genommen werden.

„Bei einer vollzeitigen Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub erhält das Personalmitglied eine monatliche Prämie in Höhe von 771,33 Euro brutto. Davon bleiben nach Abzug des Berufssteuervorabzuges in Höhe von 10,13 Prozent netto 693,20 Euro übrig. Bei einer halbzeitigen Laufbahnunterbrechung sind es je nach Alter der Eltern zwischen 319 und 541 Euro pro Monat.“

Der verbesserte Elternurlaub kann bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes genommen werden. „Er gilt für die Eltern von Kindern, die nach dem 8. März 2012 geboren wurden und muss für einen ununterbrochenen Zeitraum genommen werden“, so der Bildungsminister. Personalmitglieder können also künftig von dieser neuen Regelung profitieren. Auch Beschäftigte, deren Kind nach dem 8. März 2012 geboren wurde und die sich bereits im Elternschaftsurlaub befinden, können diesen von drei auf vier Monate ausdehnen.

Personalmitglieder, die dagegen in der Vergangenheit bereits ihren dreimonatigen Elternschaftsurlaub ganz in Anspruch genommen haben, können nicht mehr in den Genuss der neuen Regel kommen.

Die belgische Föderalregierung hatte Anfang August mit einem Königlichen Erlass eine EU-Richtlinie umgesetzt. Damit die Personalmitglieder des Unterrichtswesens den neuen Rechtsanspruch geltend machen können, müssen die drei Gemeinschaften dieselbe Änderung in ihren jeweiligen Rechtstexten übernehmen. Derartige Anpassungen werden in der DG eigentlich über ein Maßnahmendekret im Unterrichtswesen vorgenommen. Die Verabschiedung des nächsten Dekretes ist allerdings erst für spätestens Juni des kommenden Jahres vorgesehen.

Um das parlamentarische Prozedere zu beschleunigen, wurde ein Dekretvorschlag durch die DG-Parlamentarier ausgearbeitet.

„Dadurch wären aber viele Eltern, deren Kinder bis dahin geboren worden wären, von den Verbesserungen ausgeschlossen worden“, meinte Minister Paasch. Vor diesem Hintergrund entschied man sich für ein schnelleres parlamentarische Prozedere. Üblicherweise ergreift die Regierung die Initiative und reicht einen Dekretentwurf ein, der neben dem vorgeschlagenen Text ein Gutachten des Staatsrats zum Vorentwurf enthält. Das Staatsratsgutachten stellt fest, ob der Text gesetzestechnisch in Ordnung ist, nicht im Widerspruch zu anderen Dekreten und Gesetzesbestimmungen steht und keine Kompetenzübertretung der Gemeinschaft beinhaltet.

Bei einem Dekretvorschlag, der aus der Mitte des Parlamentes eingereicht wird, entscheiden hingegen die Abgeordneten, ob das Dokument annehmbar ist, das heißt, ob die vorgeschlagenen Dekretbestimmungen sich im Rahmen der Gemeinschaftsbefugnisse bewegen.